

MERKBLATT

Nostrifizierung – Humanmedizin

Was bedeutet „Nostrifizierung“?

Nostrifizierung ist die **Anerkennung** eines an einer anerkannten **ausländischen** postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen **Studienabschlusses** als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Mit der erfolgreichen Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens wird die Berechtigung erlangt, den inländischen akademischen Grad „Doktor der gesamten Heilkunde“ oder „Doktorin der gesamten Heilkunde“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ an Stelle des ausländischen akademischen Grades zu führen.

Voraussetzungen für die Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

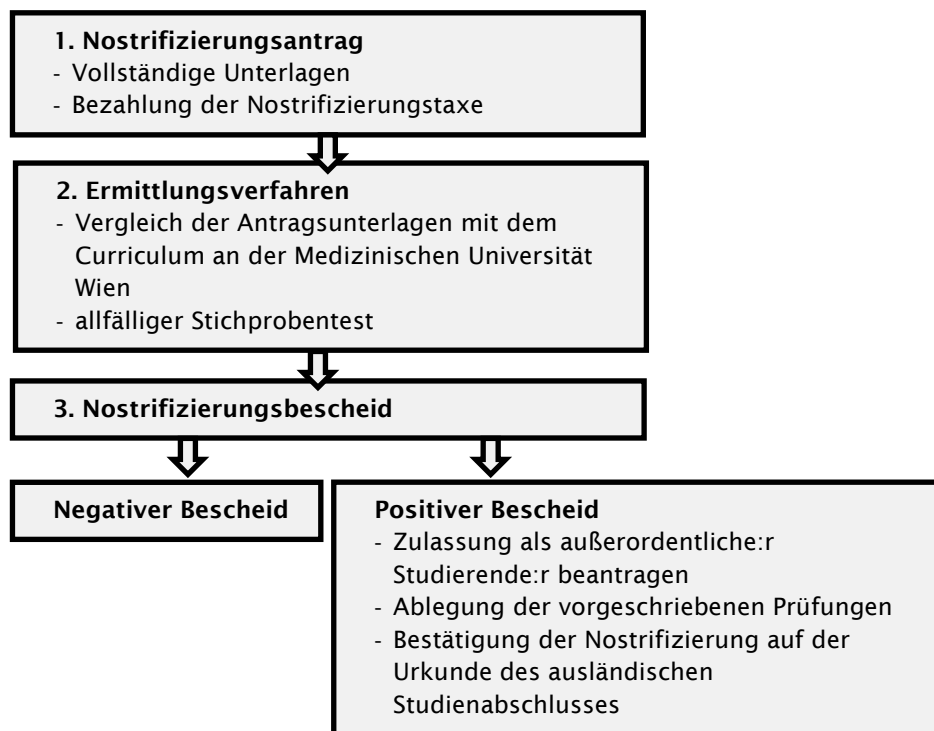
- Vorliegen eines **ausländischen Studienabschlusses**, der mit dem Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien grundsätzlich gleichwertig ist.
- Es ist **nicht bereits ein Nostrifizierungsverfahren anhängig**, das denselben ausländischen Studienabschluss betrifft. (Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen!).
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung** oder die **Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist. Für diese Zwecke ist für das Nostrifizierungsverfahren in der Humanmedizin eine *„Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung“* von der Österreichischen Ärztekammer (Internationale Angelegenheiten) einzuholen, **welche zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf**.

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass die Nostrifizierung eines Studienabschlusses der Humanmedizin für sich genommen noch keine ärztliche Berufsberechtigung in Österreich verleiht!

Kosten ab Antragstellung

- Nostrifizierungstaxe in Höhe von EUR 150,-
- ÖH-Beitrag und Studienbeitrag pro Semester bei allfälliger Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r zur Absolvierung der für die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses notwendigen Ergänzungen

VERFAHRENSABLAUF



1. Nostrifizierungsantrag

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** mit Angabe einer Zustelladresse; das Antragsformular beinhaltet auch die Erklärung des:der Nostrifizierungswerber:in, dass er:sie
 - o über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) laut vorzulegendem Sprachdiplom verfügt und dass er:sie zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt und
 - o darüber in Kenntnis ist, zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet zu sein. Dies umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung, sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest zum nächstmöglichen Termin.
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldebestätigung) oder Bekanntgabe eines:einer **Zustellungsbevollmächtigten in Österreich** zum Zwecke der Zustellung
 - o Zur Bekanntgabe eines:einer Zustellungsbevollmächtigten verwenden Sie bitte das Formular „Bekanntgabe der Zustellungsvollmacht“ auf der Website der MedUni Wien. Das Formular ist von der:dem Antragsteller:in und von der:dem Zustellungsbevollmächtigten zu unterfertigen und von der:dem Antragsteller:in persönlich vorzulegen. Falls eine persönliche Übergabe durch die:den Antragsteller:in nicht möglich ist, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht zu übermitteln.

- entsprechender **Nachweis bei Namensänderung** (z.B. Heiratsurkunde)
- Original des **Reisepasses**
- **Lebenslauf**, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind
- **Urkunde/Diplom** über die **Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss** an der staatlich anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welcher im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist
- **Nachweis** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten **Lehrveranstaltungen samt Inhalten** und die abgelegten **Prüfungen** (insbesondere Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl (in akademischen Stunden zu 45 Minuten oder Echtzeitstunden zu 60 Minuten), der praktischen Lehrveranstaltungstypen (insb. Praktika, Seminare, Übungen) und der rein „theoretischen“ Vermittlungs- und Überprüfungsformen (insb. Vorlesungen, Vorlesungsprüfungen) und der ECTS-Anrechnungspunkte
- Nachweis über allfällige **wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit); Vorlage des Originals bzw. der Originale mit autorisierter deutsch- oder englischsprachiger Übersetzung; eine selbstverfasste deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung, aus der Aufbau und Inhalt eindeutig hervorgehen, ist beizuschließen
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist („*Bestätigung des Erfordernisses der Nostrifizierung*“ von der Österreichischen Ärztekammer/Internationale Angelegenheiten, **welche zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf**)
- Nachweis über die für das Nostrifizierungsverfahren **notwendigen Deutschkenntnisse** zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; nicht älter als drei Jahre ab dem Datum der Prüfung*
- Einzahlungsbestätigung der **Nostrifizierungstaxe** in Höhe von EUR 150,00 (kann vor Ort ausschließlich mit Bankomat bezahlt werden)

Bereits bei der Antragstellung sind sämtliche entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen. Erst wenn die Unterlagen vollständig eingelangt sind, kann über den Antrag auf Nostrifizierung inhaltlich entschieden werden.

Ist die Antragstellung **unvollständig** und/oder werden die nachstehenden **Formerfordernisse nicht eingehalten**, ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen und ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist der **Antrag zurückzuweisen**.

Adress-, Namensänderungen sowie Änderungen bezüglich des:der **Zustellungsbevollmächtigten** sind umgehend bekannt zu geben. Unterbleibt diese Mitteilung, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz hinterlegt und gelten hierdurch bereits als zugestellt.

* Als Nachweis der Deutschkenntnisse werden folgende Sprachdiplome anerkannt:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD Zertifikat C1),
2. Goethe-Institut e.V. (Goethe Zertifikat C1),
3. Telc GmbH (telc Deutsch C1, telc Deutsch C1 Hochschule, telc Deutsch C1 Beruf),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II),
5. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveau 4 und 5),
6. Österreichischer Integrationsfonds Test (C1 ÖIF-Test)
7. Sprachkompetenznachweis eines österreichischen universitären Sprachenzentrums auf dem Niveau C1; (z.B. Ergänzungsprüfung Deutsch des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten)
8. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber:Innen (DSH 2 und DSH 3)
9. Reifeprüfungszeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule,
10. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache.

Formerfordernisse:

Vorlage von Dokumenten im Original und in Kopie:

Sämtliche Dokumente sind **im Original** oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Achtung: Dokumente mit beschädigten Siegeln etc. können nicht akzeptiert werden. Entfernen oder lösen Sie daher diese Befestigungen nicht, die im Laufe des Beglaubigungs- und/oder Übersetzungsverfahrens auf Ihren Dokumenten angebracht wurden, da dadurch die Validität der Beglaubigung und/oder Übersetzung erlischt!

Bloße Ausdrucke oder Scans per Email reichen nicht aus.

Alle Unterlagen sind **zusätzlich in Kopie** vorzulegen. Nur die Kopie verbleibt in der Studienabteilung der Medizinischen Universität Wien.

Diplomatische Beglaubigung von Dokumenten („volle diplomatische Beglaubigung“, Apostille):

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen (Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung) versehen sind. Urkunden aus bestimmten Staaten bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung, wenn sie mit der **Apostille** versehen sind.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Informationsseiten des jeweils zuständigen Bundesministeriums, z.B. über <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/urkunden-und-beglaubigungen/urkundenbeschaffung>.

Beim Beglaubigungsmodus der **vollen diplomatischen Beglaubigung** müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorar-Konsulat) einer Überbeglaubigung unterzogen werden:

- I. Erster Schritt: Beglaubigung durch das zuständige Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates;
- II. Zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch das Außenministerium des Herkunftsstaates;
- III. Dritter Schritt: Überbeglaubigung durch die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat.

Übersetzungen von Dokumenten:

Die Dokumente, soweit sie nicht in **deutscher** oder **englischer** Sprache vorgelegt werden, sind gemeinsam mit einer autorisierten Übersetzung durch eine:n in Österreich gerichtlich beeidigte:n Übersetzer:in (<https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/welcoma?Openform>) vorzulegen. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben **fest verbunden (versiegelt)** sein.

Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Lassen Sie daher Übersetzungen erst nach einer allfälligen Beglaubigung vornehmen.

2. Ermittlungsverfahren

Allgemeines:

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist.

Der Nostrifizierungsantrag ist **mit Bescheid abzuweisen**, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass die Gleichwertigkeit in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung nicht einmal *grundsätzlich* gegeben ist und daher die erforderlichen Ergänzungen (Ablegung von Ergänzungsprüfungen und/oder das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)) in einem unverhältnismäßigen Ausmaß erteilt werden müssten, um dem im Antrag genannten inländischen Studium zu entsprechen.

Nur wenn die Gleichwertigkeit *grundsätzlich* gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die *volle* Gleichwertigkeit fehlen, kann mit dem **Nostrifizierungsbescheid** die Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde“ (Pharmakologie) und „Gerichtliche Medizin“ und allfälliger sonstiger Ergänzungsprüfungen (bzw. ggf. einer wissenschaftlichen Arbeit „Diplomarbeit“) zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit erfolgen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sind verschiedene Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen:

- a) Vergleich der Antragsunterlagen mit dem Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202)

Als erster Schritt erfolgt ein Vergleich des Inhalts (Fächer), des Umfangs (Stundenzahlen) sowie der didaktischen Ziele des ausländischen Studienabschlusses mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202) an der Medizinischen Universität Wien, um festzustellen, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist.

Um diese Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen zu können, sind die Vorlage von belastbaren Nachweisen über den erfolgreichen Studienabschluss und insbesondere die Angaben zu den Studieninhalten (Studienplan, Lehrveranstaltungsinhalte etc; eine allfällige wissenschaftliche Abschlussarbeit) unerlässlich.

Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:

- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Neurologie
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Dermatologie
- Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
- Psychiatrie
- Augenheilkunde
- Notfall- und Intensivmedizin

b) Stichprobentest

Neben dem Vergleich der Studienvorschriften, der Fächer- und Stundenangaben sowie der didaktischen Ziele in den Antragsunterlagen betreffend den ausländischen Studienabschluss mit dem jeweils geltenden Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202) an der Medizinischen Universität Wien **kann** – um nähere Informationen über die Inhalte des ausländischen Studiums zu gewinnen – im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Durchführung eines Stichprobentests vorgesehen werden. Der Stichprobentest findet daher ergänzend zu den sonstigen Ermittlungsschritten, wie dem Vergleich der Fächer- und Stundenangaben in den Antragsunterlagen, statt.

Wurde im Rahmen der Erhebung der Nostrifizierbarkeit festgestellt, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist, wird der:die betroffene Nostrifizierungswerber:in diesbezüglich informiert und zur Teilnahme eingeladen.

Der Stichprobentest zur Nostrifizierung des Studiums der Humanmedizin wird seit dem Jahr 2017 von allen Medizinischen Universitäten Österreichs gemeinsam durchgeführt. Der Stichprobentest findet mehrmals im Jahr statt. Der genaue Termin wird allen betroffenen Nostrifizierungswerber:innen rechtzeitig mitgeteilt.

Für den Stichprobentest sind **ausreichende Deutschkenntnisse** erforderlich! Bereits auf dem Antragsformular haben Antragsteller:innen eine Erklärung abzugeben, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen (zumindest Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einen diesbezüglichen Nachweis (Sprachdiplom zumindest Niveau C1) zu erbringen. Der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse bewirkt keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests. Unabhängig davon ist für den Stichprobentest die Verwendung von Sprachwörterbüchern

ohnedies erlaubt. Medizinische Wörterbücher sowie elektronische Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Nostrifizierungswerber:innen können am Stichprobentest **nur einmal teilnehmen**. Eine Wiederholung des Stichprobentests ist nicht möglich.

Der Stichprobentest ist **keine Prüfung** im Sinne des Universitätsgesetzes, sondern eine **Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens**. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind daher auf den Stichprobentest nicht anzuwenden.

Die Ergebnisse des Stichprobentests fließen in das Ermittlungsverfahren ein und ermöglichen einen näheren Einblick in die im ausländischen Studium vermittelten Lehrinhalte.

Mitwirkungspflicht der Antragsteller:innen:

Nostrifizierungswerber:innen trifft im Ermittlungsverfahren eine **Mitwirkungspflicht**. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht, die nach der Rechtsprechung erhöht ist, wenn das Verfahren auf Antrag der Partei eingeleitet wurde bzw. der Fall einen Auslandsbezug aufweist, ist der:die Antragsteller:in verpflichtet, den Stichprobentest grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin nach Antragstellung zu absolvieren, um zur Wahrheitsfindung beizutragen. Eine nicht gehörige Mitwirkung der Partei hat die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung in ihre Entscheidung miteinzubeziehen.

Folgende Termine für die Stichprobentests des Jahres 2026 wurden festgelegt:

am 4. 2. 2026 an der Medizinischen Universität Innsbruck – Einreichungsfrist bis 10. 12. 2025

am 5. 5. 2026 an der Medizinischen Universität Wien – Einreichungsfrist bis 23.3.2026

am 23. 9. 2026 an der Medizinischen Universität Graz – Einreichungsfrist bis 29. 6. 2026

Der Stichprobentest umfasst folgende Fächer:

- Innere Medizin, Chirurgie und Kinderheilkunde – je 30 Fragen
- Neurologie, Gynäkologie, Dermatologie und Notfallmedizin – je 25 Fragen
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunden, Psychiatrie, Augenheilkunde – je 20 Fragen

Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Ist die *grundsätzliche* Vergleichbarkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG gegeben, werden Nostrifizierungswerber:innen, welche zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen.

Ist die *grundsätzliche* Vergleichbarkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG gegeben, werden Nostrifizierungswerber:innen, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen.

Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede bzw. rechtlichen Anforderungen ist unabhängig von den Ergebnissen des Stichprobentests die Ablegung der Ergänzungsprüfung aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde“ (Pharmakologie) und „Gerichtliche Medizin“ stets vorzuschreiben.

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Information über den Stand des Ermittlungsverfahrens):

Die Nostrifizierungswerber:innen werden über das Ergebnis der Beweisaufnahme (über den Stand des Ermittlungsverfahrens) schriftlich informiert und erhalten die Möglichkeit, binnen einer in diesem Schreiben genannten Frist dazu Stellung zu nehmen.

3. Nostrifizierungsbescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der Nostrifizierungsbescheid ausgestellt. Abhängig vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gibt es zwei Varianten:

a) Abweisung des Antrages auf Nostrifizierung („negativer Bescheid“)

Der Nostrifizierungsantrag ist **mit Bescheid abzuweisen**, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass die Gleichwertigkeit in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung nicht einmal *grundsätzlich* gegeben ist und daher die erforderlichen Ergänzungen (Ablegung von Ergänzungsprüfungen und/oder das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)) in einem unverhältnismäßigen Ausmaß erteilt werden müssten, um dem im Antrag genannten inländischen Studium zu entsprechen.

b) „Nostrifizierungsbescheid“ mit Ergänzungsprüfungen („positiver Bescheid“ mit Bedingungen)

Konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die *grundsätzliche* Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses mit dem Studienabschluss für das Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien festgestellt werden, wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Bescheid festgelegt, welche Prüfungen zur Herstellung der *vollen* Gleichwertigkeit abzulegen und welche Studienleistungen zu erbringen sind.

In diesem Bescheid wird eine **Frist** zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und der allenfalls notwendigen Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) festgelegt und die Berechtigung zur **Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r** ausgesprochen. In jedem Falle sind aufgrund der länderspezifischen Unterschiede die Prüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde“ (Pharmakologie) und „Gerichtliche Medizin“ abzulegen. Die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen bzw. Studienleistungen sind in der im jeweiligen Curriculum vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Eine Berechtigung zur Teilnahme an sonstigen Lehrveranstaltungen (mit beschränkter Platzzahl) ist mit der Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r nicht verbunden.

Die als außerordentliche:r Studierende:r im Diplomstudium Humanmedizin zur Herstellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses abzulegenden Ergänzungsprüfungen werden in **deutscher Sprache** abgenommen.

Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (UN202) anerkannt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen bzw.

Studienleistungen (d.h. die im Bescheid normierten Bedingungen) innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden. Die Nostrifizierung ist dann auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

4. Widerruf der Nostrifizierung

Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (vgl. § 90 Abs. 5 UG).

Öffnungszeiten:

Siehe: <https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/service-center/studienabteilung-information/>

Studienabteilung, Währinger Straße 25A, 1090 Wien